Vereinte Nationen S/2024/835

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. November 2024

Algerien, Ecuador, Guyana, Japan, Malta, Mosambik, Republik Korea, Schweiz, Sierra Leone und Slowenien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage, namentlich der Resolutionen 2712 (2023), 2720 (2023), 2728 (2024) und 2735 (2024),

erneut erklärend, dass alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und, soweit anwendbar, der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, alle für Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Missbilligung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie jeglicher Gewalt und Feindseligkeit gegenüber Zivilpersonen und aller terroristischen Handlungen, daran *erinnernd*, dass er jede unter Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, erfolgende Vertreibung der Zivilbevölkerung, einschließlich Kindern, zurückweist, und daran *erinnernd*, dass Geiselnahmen nach dem Völkerrecht verboten sind,

unterstreichend, dass die Achtung des Internationalen Gerichtshofs und seiner Funktionen, unter anderem auch bei der Ausübung seiner Befugnis zur Erstellung von Gutachten, für das Völkerrecht und die internationale Justiz und für eine auf Rechtsstaatlichkeit beruhende internationale Ordnung unabdingbar ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende katastrophale humanitäre Lage in Gaza, einschließlich des Fehlens angemessener Gesundheitsdienste und der unsicheren Ernährungslage, die insbesondere im Norden die Gefahr einer Hungersnot birgt, und deren schwerwiegende Auswirkungen auf Kinder, Frauen und andere Zivilpersonen,

in Würdigung der laufenden Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unter der Leitung ihres Generalsekretärs sowie regionale und internationale Akteure unternehmen, um eine Deeskalation herbeizuführen, die Freilassung der Geiseln zu erwirken und die humanitäre Krise zu bewältigen, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure erleichtern, ferner *betonend*, dass Handlungen, die die Tätigkeit dieser Akteure behindern, möglicherweise gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen und die Bemühungen um Weltfrieden und internationale Sicherheit untergraben, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Bestürzung angesichts der Zahl der in Gaza getöteten Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter humanitärer Organisationen und mit der erneuten, in den Resolutionen 2712 (2023), 2720 (2023) und 2728 (2024) erhobenen Forderung, dass alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachkommen, so auch im Hinblick auf den humanitären Zugang, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals und dessen Bewegungsfreiheit,

in Bekräftigung seines unerschütterlichen Bekenntnisses zu der Vision der Zwei-Staaten-Lösung mit dem Gazastreifen als Teil des palästinensischen Staates, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gazastreifen und das Westjordanland unter der Palästinensischen Behörde zu vereinigen,

1. *erinnert* an die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, fordert eine sofortige, bedingungslose und dauerhafte Waffenruhe, die von allen Parteien einzuhalten ist, und wiederholt ferner seine Forderung nach der sofortigen und bedingungslosen Freilassung aller Geiseln;

2. *wiederholt* seine Forderung, dass die Parteien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die von ihnen festgehaltenen Personen einhalten;

3. *verlangt* den sofortigen Zugang der Zivilbevölkerung im Gazastreifen zu Grundversorgung und humanitärer Hilfe, die für ihr Überleben unabdingbar sind, weist gleichzeitig alle Bemühungen zurück, Palästinenserinnen und Palästinenser auszuhungern, und fordert ferner die Erleichterung des vollen, raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses humanitärer Hilfe in großem Umfang in den Gazastreifen und innerhalb des gesamten Gazastreifens sowie deren Bereitstellung an alle hilfebedürftigen palästinensischen Zivilpersonen, einschließlich der Zivilpersonen im belagerten nördlichen Gaza, die dringend humanitäre Soforthilfe benötigen, unter der Koordinierung der Vereinten Nationen;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, in vollem Umfang einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, und von außer Gefecht befindlichen Personen sowie in Bezug auf den Schutz ziviler Objekte;

5. *verlangt*, dass die Parteien alle Bestimmungen der Resolution 2735 (2024) des Sicherheitsrats vollständig, bedingungslos und unverzüglich durchführen, was unter anderem zur Freilassung der Geiseln, zum Austausch palästinensischer Gefangener, zur Rückgabe der sterblichen Überreste der getöteten Geiseln, zur Rückkehr der palästinensischen Zivilpersonen in ihre Häuser und Wohnviertel in allen Gebieten Gazas, einschließlich des Nordens, und zum vollständigen Abzug israelischer Kräfte aus Gaza führt;

6. *unterstreicht*, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nach wie vor das Rückgrat der humanitären Maßnahmen in Gaza ist, fordert alle Parteien auf, das Hilfswerk in die Lage zu versetzen, sein Mandat wie von der Generalversammlung beschlossen in allen Einsatzgebieten und unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auszuführen, und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Schutzes der Vereinen Nationen und der humanitären Einrichtungen, zu achten, und begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs und des Hilfswerks, die Empfehlungen der Unabhängigen Überprüfung der Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Grundsatzes der Neutralität durch das UNRWA vollständig umzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär um eine schriftliche Bewertung der Durchführung dieser Resolution innerhalb von drei (3) Wochen nach ihrer Verabschiedung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen umfassenden schriftlichen Bericht vorzulegen, der eine kurz-, mittel- und langfristige Bedarfsanalyse für Gaza, eine Darstellung der humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Konflikts in Gaza sowie einen Überblick über die Arbeit der verschiedenen für Gaza relevanten Teile des Systems der Vereinten Nationen zusammen mit Empfehlungen zur Stärkung der Koordinierung zwischen allen diesen Teilen enthalten soll;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.